

# SATZUNG

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

## § 1

Die Gemeinde Köfering erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

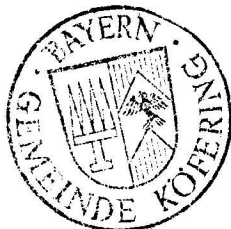
## § 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

## § 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Köfering, den 04. Dezember 2001



*Harald Bauer*  
Harald Bauer  
1. Bürgermeister

# KOMMUNALES KOSTENVERZEICHNIS (KOMMKVZ)

| Tarif-<br>gruppe | Tarif-<br>Nr. | Gegenstand  | Gebühr<br>EURO  |
|------------------|---------------|---|---|
| 0                |               | <b>Allgemeine Verwaltung</b>  |   |
| 00               |               | <b>Allgemeine Amtshandlungen</b>  |   |
|                  |               | Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.                      |   |
|                  | 000           | <b>Anordnung für den Einzelfall</b>   | 15 bis 600 €  |
|                  | 001           | <b>Beglaubigungen<sup>1</sup> :</b>   |   |
|                  |               | Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden <sup>2</sup> Urkunden |   |
|                  |               | 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Ge- meinde selbst hergestellt sind                 | 0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €                                |
|                  |               | 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind.                        | 5 € im Einzelfall   |
|                  |               |   | Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden. |
|                  | 002           | <b>Bescheinigungen:</b>   |   |
|                  |               | 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden   | kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000, AllIMBl S. 571)  |
|                  |               | 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung  | 5 bis 75 €  |
|                  | 003           | <b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>   |   |

<sup>1</sup> Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden – BayRS 2010-1-1-I – in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem über- tragenen Wirkungskreis zuzurechnen.

<sup>2</sup> Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.

